

Nr. 95 Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Ost zu Antrag Nr. 03/2013/RK Ost - 2013

Caritasverband für das Dekanat Magdeburg e. V., Max-Josef-Metzger-Str. 1 a, 39104 Magdeburg

1. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, inklusive der leitenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, des Caritasverbandes für das Dekanat Magdeburg e. V., Max-Josef-Metzger-Str. 1 a, 39104 Magdeburg, die unter Anlage 2 zu den AVR fallen, wird die auf Grundlage des Unterkommissionsbeschlusses vom 06.06.2012 gestundete Weihnachtswahlleistung 2012 im Juni 2013 in einer um 25 % reduzierten Höhe nachgezahlt.
2. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, inklusive der leitenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, der o.g. Einrichtung, die unter Anlage 32 und 33 zu den AVR fallen, wird die auf Grundlage des Unterkommissionsbeschlusses vom 06.06.2012 gestundete Jahressonderzahlung 2012 im Juni 2013 in einer um 25 % reduzierten Höhe nachgezahlt.
3. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, inklusive der leitenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, der o.g. Einrichtung, die unter Anlage 2 zu den AVR fallen, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Kalenderjahr 2013 eine um 50 % reduzierte Weihnachtswahlleistung gezahlt.
4. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, inklusive der leitenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, der o.g. Einrichtung, die unter Anlage 2 zu den AVR fallen, wird in Abweichung von Abschnitt II der Anlage 14 zu den AVR im Kalenderjahr 2013 ein um 50 % reduziertes Urlaubsgeld gezahlt.
5. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, inklusive der leitenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, der o.g. Einrichtung, die unter Anlage 32 und 33 zu den AVR fallen, wird in Abweichung von § 16 der Anlage 32 bzw. § 15 der Anlage 33 zu den AVR im Kalenderjahr 2013 eine um 50 % reduzierte Jahressonderzahlung gezahlt.
6. Der noch ausstehende Beschluss bzw. Spruch der Regionalkommission Ost bzw. des (erweiterten) Vermittlungsausschusses über die Umsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission vom 28.06.2012 wird bis zum 31.12.2013 nicht umgesetzt, soweit er eine Erhöhung der Dienstbezüge beinhaltet. Soweit Einmalzahlungen für den Zeitraum 2012-2013 festgesetzt werden, kommen diese nicht zur Auszahlung.
7. Sollten das Betriebsergebnis des Jahres 2012 und das Betriebsergebnis des Jahres 2013 bei Bilanzierungskontinuität und lediglich steuerlich zulässigen Rückstellungen einen Überschuss ausweisen, werden alle Mitarbeiter/innen der oben genannten Einrichtung einschließlich der leitenden Mitarbeiter/innen an diesem Überschuss nach einem zwischen der Geschäftsführung und der Mitarbeitervertretung zu vereinbarenden Schlüssel beteiligt.
8. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO – wird während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Mitarbeiter/innen, die während der Laufzeit dieses Beschlusses aufgrund betrieblicher Veranlassung aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die durch den Beschluss einbehaltene Vergütungsbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens nachgezahlt. Dies gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die während der Laufzeit dieses Beschlusses von einem Betriebsübergang nach § 613a BGB betroffen sind. Dem Betriebsübergang steht die Übertragung von Geschäftsanteilen gleich, durch die ein Gesellschafter mehr als 50 v. H. der Geschäftsanteile übernimmt. Satz 3 und 4 sind nicht anzuwenden auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, auf deren fortbestehendes Dienstverhältnis die AVR-Caritas Anwendung finden.
9. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Regionalkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
10. Beim Vorliegen eines individuellen Härtefalles entscheiden die Geschäftsführung und die Mitarbeitervertretung gemeinsam, ob von den Regelungen in Ziffer 2 bis 5 im Einzelfall abgewichen werden kann.
11. Die Laufzeit dieses Beschlusses endet am 30.06.2014.
12. Die Änderung tritt am 17.06.2013 in Kraft.

Berlin, den 17.06.2013 | Magdeburg, den 28. Juni 2013

Für das Bistum Magdeburg
Dr. Gerhard Feige
Bischof